

Änderungen von Verträgen, Vergleiche

(1) Das zuständige Ministerium darf

1. Verträge zum Nachteil des Landes nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern,
2. einen Vergleich nur abschließen, wenn dies für das Land zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

Das zuständige Ministerium kann seine Befugnisse übertragen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums, soweit es nicht darauf verzichtet.

Verwaltungsvorschriften

Inhalt

- Nr. 1. Änderung von Verträgen
- Nr. 2. Vergleiche
- Nr. 3. Fälle von grundsätzlicher Bedeutung
- Nr. 4. Sonderregelungen
- Nr. 5. Übertragung der Befugnisse

1. Änderung von Verträgen

1.1 § 58 Abs. 1 Nr. 1 betrifft nur privatrechtliche Rechtsverhältnisse und deren Änderungen oder Aufhebungen, auf die der Vertragspartner keinen Rechtsanspruch hat; er regelt nicht die Anpassung eines Vertrages an eine veränderte Rechtslage (z.B. aus § 242 BGB).

1.2 Besteht der Hauptzweck einer Vertragsänderung in der Stundung oder in dem Erlass eines Anspruchs, so sind die Sonderbestimmungen des § 59 anzuwenden.

1.3 Es ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden, ob ein Nachteil des Landes vorliegt. Kein Nachteil liegt vor, wenn das Land durch eine Vertragsänderung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls wirtschaftlich nicht schlechter gestellt ist als bei einem Festhalten an der Rechtsstellung aus dem ungeänderten Vertrag.

1.4 Ein besonders begründeter Ausnahmefall ist anzunehmen, wenn unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ein Festhalten am Vertrag durch das Land für den Vertragspartner unzumutbar wäre.

1.5 Maßnahmen nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bedürfen allgemein nicht der Einwilligung des Finanzministeriums, soweit oberste Landesbehörden entscheiden und der Nachteil des Landes (Hauptleistungen und etwaige Nebenleistungen - z.B. Zinsen -) nicht mehr als 15.000 EUR beträgt; dies gilt auch dann, wenn bei laufenden, sich auf mehrere Jahre erstreckenden Verträgen der Nachteil des Landes 15.000 EUR in jedem Haushaltsjahr nicht übersteigt und die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

1.6 Diese Regelung gilt nicht für Miet-, Pacht- und ähnliche Verträge.

2. Vergleiche

2.1 Ein Vergleich ist eine gerichtliche oder außergerichtliche Vereinbarung, die einen Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens beseitigt; der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist (§ 779 BGB).

2.2 Einer Einwilligung des Finanzministeriums zum Abschluss des Vergleichs bedarf es grundsätzlich nicht, soweit oberste Landesbehörden entscheiden, der Abschluss des Vergleichs wirtschaftlich und zweckmäßig ist sowie die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

3. Fälle von grundsätzlicher Bedeutung

Die Nummern 1.5 und 2.2 gelten nicht, soweit es sich um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus Auswirkungen haben kann.

4. Sonderregelungen

Das Finanzministerium kann abweichend von den Nummern 1.5 und 2.2 Sonderregelungen zulassen.

5. Übertragung der Befugnisse

In Fällen, in denen die Befugnisse des zuständigen Ministeriums auf nachgeordnete Behörden übertragen werden, verzichtet das Finanzministerium auf die Einholung seiner Einwilligung.